



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG  
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

## **Berufsempfehlungen für die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der "*de Minimis*"-Schwellenwerte**

Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Natur und Ziele der Empfehlungen
- II. Anwendungsbereich der Empfehlungen
- III. Empfehlungen
  - Art. 1 Kundensegmentierung
  - Art. 2 Pflichten zur Information, Dokumentation und Rechenschaftsablegung
  - Art. 3 Erfüllung des Mandats zugunsten der kollektiven Kapitalanlage
  - Art. 4 Ausführung von Handelsaufträgen in Wertpapieren
  - Art. 5 Behandlung von Interessenkonflikten
  - Art. 6 Erhebung von Gebühren und Retrozessionen

Scheuchzerstr. 44  
8006 Zürich  
044 228 70 10  
zuerich@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12  
1201 Genève  
022 347 62 40  
geneve@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1  
6943 Vezia  
091 922 51 50  
lugano@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

## **Berufsempfehlungen für die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der "*de Minimis*"-Schwellenwerte**

### **I. Natur und Ziele der Empfehlungen**

1. In dem Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der unabhängigen Schweizer Vermögensverwalter in der Schweiz und im Ausland zu wahren und zu steigern, mit dem Ziel, einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Anleger zu leisten und zum Funktionieren integrierter Finanzmärkte beizutragen,  
  
veröffentlicht der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV, als Berufsverband, der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes beauftragt ist, die vorliegenden Empfehlungen (nachfolgend Empfehlungen),  
  
um Vermögensverwaltern, die kollektive Kapitalanlagen unterhalb der *de Minimis*-Schwellenwerte (wie in Ziffer II definiert) verwalten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Verwalter kollektiver Kapitalanlagen und der Umsetzung der damit verbundenen Pflichten Referenzgrundsätze zur Verfügung zu stellen.
2. Die vorliegenden Empfehlungen widerspiegeln das Verständnis des VSV der vorgegebenen gesetzlichen Regelungen. Es ist die Absicht, hiermit die grundsätzlichen Regeln in Zusammenhang mit der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der *de Minimis*-Schwellenwerte (gemäss Ziffer II) zu definieren, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmen zu verdeutlichen, und diese Regeln als kodifizierte Branchenusancen festzuhalten.
3. Die Empfehlungen berücksichtigen vornehmlich die Anforderungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG), insbesondere Art. 4 ff. FIDLEG und Art. 17 ff. FINIG, sowie deren Ausführungsbestimmungen.
4. Die Empfehlungen ändern weder die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Vermögensverwalter (einschliesslich der *de Minimis*-Verwalter, wie in Ziffer II definiert) im Allgemeinen, noch diejenigen der Mitglieder des VSV im Besonderen. Vorbehalten bleibt die Aufnahme dieser Empfehlungen durch Verweis in die von den Vermögensverwaltern abgeschlossenen Verträge.
5. Die Empfehlungen richten sich nicht an die in Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 24 Abs. 1 FINIG genannten Verwalter von Kollektivvermögen, die weiterhin den für sie geltenden Regeln, insbesondere den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland, unterworfen sind.

## II. Anwendungsbereich der Empfehlungen

6. Die Empfehlungen richten sich ausschliesslich an Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FINIG, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend KA) verwalten, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 oder 3ter des Kollektivanlagengesetzes (KAG) angeboten werden und die die in Art. 24 Abs. 2 lit. a FINIG definierten Kriterien erfüllen (nachfolgend *de Minimis*-Verwalter).
7. Die Empfehlungen betreffend nicht die Verwaltung von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b FINIG.
8. Die Empfehlungen behandeln die Verwaltung von Finanzinstrumenten, die von schweizerischen oder ausländischen KA gehalten werden, durch den *de Minimis*-Verwalter, unabhängig davon, wer die Gegenpartei des *de Minimis*-Verwalters unter dem diesbezüglichen Vertrag ist (Fondsleitung, KA, Verwalter von Kollektivvermögen oder andere). Sie erstrecken sich auch auf Fälle der Delegation oder Subdelegation von Vermögensverwaltungsaufgaben von KA an einen *de Minimis*-Verwalter. Die Empfehlungen zielen hingegen weder auf die blosser Abgabe von Empfehlungen an schweizerische oder ausländische KA in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Anlageberatung) ab, noch auf die Tätigkeit des Vertriebs solcher KA.
9. Die Empfehlungen ersetzen nicht die Verhaltensregeln, die möglicherweise auf den *de Minimis*-Verwalter anwendbar sind, wenn er Schweizer KA verwaltet (vgl. Art. 20 KAG), oder aber ausländische KA, die dort einer spezifischen Regulierung unterliegen.

## III. Empfehlungen

10. Als Finanzdienstleister, der dem FIDLEG unterstellt ist, beachtet der *de Minimis*-Verwalter gegenüber den KA - wie gegenüber seinen anderen Kunden - die in diesem Gesetz vorgesehenen Verhaltensregeln, setzt diese in seinen internen Reglementen und Weisungen um und schult seine Angestellten entsprechend. Die Empfehlungen beziehen sich darüber hinaus auf seine Beziehungen zu den verwalteten KA.

### Art. 1 Kundensegmentierung

#### *Allgemein*

11. *Pro memoria:* Der *de Minimis*-Verwalter ist verpflichtet, alle seine Kunden den im FIDLEG vorgesehenen Kundensegmenten (Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden) zuzuordnen. Er kann auf diese Kundensegmentierung verzichten, wenn er alle Kunden als Privatkunden behandelt.

### *Klassifizierung von kollektiven Kapitalanlagen und qualifizierten Anlegern*

12. KA mit vertraglichem Charakter (wie die *Anlagefonds* oder die *Fonds commun de placement*) werden nach der Fondsleitung oder der Verwaltungsgesellschaft der betreffenden KA klassifiziert. Darüber hinaus informiert der *de Minimis*-Verwalter KA, die als professionelle Kunden eingestuft sind, aber nicht den Status von institutionellen Kunden haben, über die Möglichkeit, diesen Status gemäss Art. 5 Abs. 4 FIDLEG zu wählen; und informiert KA, die als institutionelle oder professionelle Kunden gelten, über ihre Möglichkeit zum Opting-in (Art. 5 Abs. 7 FIDLEG).
13. Der *de Minimis*-Verwalter informiert die Anleger, mit denen er eine langfristige Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsbeziehung eingegangen ist, über ihren Status als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG. Er klärt sie über die damit verbundenen Risiken auf und weist sie auf die Möglichkeit hin, gemäss Art. 6a der Kollektivanlagenverordnung (KKV) auf diesen Status zu verzichten.

## **Art. 2 Pflichten zur Information, Dokumentation und Rechenschaftslegung**

### *Allgemein*

14. Der *de Minimis*-Verwalter setzt die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG um; er kann auf die Umsetzung dieser Verhaltensregeln gegenüber KA verzichten, die als institutionelle Kunden gelten, sowie gegenüber KA, die unter die Kategorie der professionellen Kunden fallen und ausdrücklich gemäss Art. 20 Abs. 2 FIDLEG auf die Umsetzung der Verhaltensregeln verzichtet haben. Er passt den Umfang und den Inhalt der bereitgestellten Informationen mit Blick auf die in- oder ausländischen Normen an, die für die verwalteten KA gelten. Jegliche an Kunden gerichtete Werbung wird gemäss Art. 68 FIDLEG als solche bezeichnet.

### *Gegenüber den KA*

15. Der *de Minimis*-Verwalter stellt sicher, dass die mit den KA vereinbarten Finanzdienstleistungen und die Informationen, die er über sie sammelt, angemessen dokumentiert werden. Zu diesem Zweck schliesst er mit jeder KA (oder gegebenenfalls mit dem Hauptvermögensverwalter der KA) schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, einen Verwaltungsauftrag (oder einen Verwaltungsdelegationsvertrag) ab, der dem schweizerischen Recht oder einem relevanten ausländischen Recht unterliegt, in welchem die anwendbaren Regeln des FIDLEG und dieser Empfehlungen aufgeführt werden und welcher insbesondere Folgendes regelt:
  - a) die Rechte und Pflichten jeder Partei;
  - b) die Modalitäten der Vergütung des *de Minimis*-Verwalters;

- c) den Umfang der vom *de Minimis*-Verwalter erbrachten Finanzdienstleistungen, die Anlageziele und die Referenzwährung der KA (gemäss deren massgeblichen Dokumenten);
  - d) zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente sowie Anlagebeschränkungen;
  - e) die Informations- und Rechenschaftspflichten des *de Minimis*-Verwalters; und
  - f) ggf. die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.
16. Der *de Minimis*-Verwalter stellt den KA auf Anfrage Informationen über seine interne Organisation, das Personal, das für die erbrachten Finanzdienstleistungen eingesetzt wird, sowie zu Interessenkonflikten, denen er unterliegt, und den Prozessen zum Umgang mit solchen Konflikten, zur Verfügung.
17. Der *de Minimis*-Verwalter sichert den KA eine angemessene Kostentransparenz zu. Gemäss den mit den KA vereinbarten Modalitäten, legt er ihnen Rechenschaft über die Vergütung der kollektiven Verwaltung ab und versorgt sie mit Informationen über die Performance, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Dokumentation der KA, die gegebenenfalls mit Blick auf die Referenzzeiträume, die Auswahl der Referenzindizes (Benchmarks) und die verwendete Berechnungsmethode Anwendung finden.

### **Art. 3 Erfüllung des Mandats zugunsten der KA**

#### *Organisation und Kontrolle*

18. Die interne Organisation des *de Minimis*-Verwalters berücksichtigt die spezifischen Erfordernisse der Tätigkeiten zugunsten der KA. Dabei sind die Grösse des *de Minimis*-Verwalters und die Anforderungen der Verträge mit den KA zu berücksichtigen.
19. Der *de Minimis*-Verwalter legt in seinen internen Reglementen und Weisungen die Grundsätze für seine Organisation und die interne Kontrolle fest, wobei er in einem seiner Grösse und seinen Tätigkeiten entsprechenden Umfang vorsieht, dass die Kontrollfunktionen betreffend die Aufgaben der Verwaltung der KA von den für diese Aufgaben zuständigen Personen unabhängig bleibt. Er legt die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Kontrollorgane sowie die Prozesse und Instrumente für das Risikomanagement der KA fest. Die internen Prozesse und Systeme des *de Minimis*-Verwalters müssen regelmässig überprüft werden.
20. Der Business Continuity Plan des *de Minimis*-Verwalters beinhaltet besondere Vorkehrungen, um das Risiko einer Unterbrechung der für die KA erbrachten Dienstleistungen zu verringern; dieser Plan wird in der Regel jährlich von dem mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des *de Minimis*-Verwalters betrauten Organ oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, von dessen qualifizierten Führungskräften überprüft (Art. 20 FINIG).
21. Der *de Minimis*-Verwalter bewertet regelmässig die Liquiditätsrisiken der verwalteten KA entsprechend der für jede KA vorgesehenen Rückkauffrequenz und stellt sicher, dass das

Portfolio jeder KA eine angemessene Risikostreuung im Hinblick auf deren Anlagepolitik aufweist. Er überprüft jährlich, ob diese Prozesse reibungslos funktionieren und ob die Instrumente für die Ziele des Risikomanagements geeignet sind. Die internen Vorschriften des *de Minimis*-Verwalters enthalten sehen vor, wie auf Marktereignisse zu reagieren ist, die sich auf die KA auswirken (insbesondere wenn die Bewertung von Anteilen oder Anlagen vorübergehend nicht möglich ist oder wenn Diskrepanzen in den Bewertungen auftreten), und um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen der KA und anderer anwendbarer Bestimmungen durch das Portfolio fortlaufend zu überwachen.

#### *Delegation*

22. Die Delegation von Aufgaben erfolgt gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Art. 14 FINIG und seinen Ausführungsbestimmungen (insbesondere Art. 15 ff. der Finanzinstitutsverordnung). Der *de Minimis*-Verwalter überträgt Tätigkeiten, die für die Verwaltung von KA wesentlich sind, nur an ausreichend qualifizierte Dienstleistungserbringer, in Übereinstimmung mit der Dokumentation der KA und, falls erforderlich, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betreffenden KA. Es ist ein schriftliches Inventar (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) der ausgelagerten Tätigkeiten zu erstellen; im Falle einer Aufgabenteilung führt das Inventar die Zuständigkeitsbereiche jeder Partei eindeutig auf. Der *de Minimis*-Verwalter stellt ausserdem sicher, dass er den externen Dienstleistungserbringer mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt instruiert.

### **Art. 4 Ausführung von Handelsaufträgen in Wertpapieren**

#### *Best Execution und Broker*

23. Der *de Minimis*-Verwalter stellt sicher, dass die für die KA erteilten Aufträge nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung ausgeführt werden, und stellt das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf Kosten, Schnelligkeit und Qualität sicher. Hierbei berücksichtigt er nicht nur den Preis des Finanzinstruments, sondern auch die mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Vergütungen Dritter; in diesem Zusammenhang legt er fest oder vereinbart er mit der KA die Auswahlkriterien für die Ausführungsplattformen (Trading Desks) und Broker. Die Wirksamkeit der Auswahlkriterien für die Ausführungsplattformen und Broker wird jährlich überprüft.

#### *Prozesse und Kontrollen*

24. Die internen Prozesse und Systeme des *de Minimis*-Verwalters müssen seiner Grösse sowie der Komplexität seiner Organisation und seiner Aktivitäten angemessen sein und in der Lage sein, die sofortige Zuweisung und Erfassung von Aufträgen sowie deren Ausführung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu gewährleisten, vorbehaltlich dokumentierter Ausnahmen zur Berücksichtigung der Marktbedingungen oder des besten Interesses der Kunden. Es ist zulässig, Aufträge zusammenzufassen, die sowohl die Geschäfte der KA als auch die Geschäfte des *de Minimis*-Verwalters und/oder seiner anderen Kunden betreffen, sofern die Zuweisung der miteinander

verbundenen Geschäfte die Interessen der KA und der anderen Kunden wahrt und keine ungerechtfertigten Nachteile mit sich bringt.

## **Art. 5 Behandlung von Interessenkonflikten**

### *Aktivitäten*

25. Der *de Minimis*-Verwalter ergreift angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikten die im Rahmen seiner Tätigkeit auftreten, zu identifizieren, zu verhindern und den Umgang damit festzulegen. Er verwahrt die Vermögenswerte der von ihm verwalteten KA nicht in seinem eigenen Namen und übt die Verfügungsgewalt über diese Vermögenswerte nur aufgrund von Vollmachten aus, die auf die Verwaltung beschränkt sind und die schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgestellt sind. Er identifiziert Umstände, unter denen der *de Minimis*-Verwalter, seine Organe oder Angestellten (i) entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben zu Lasten einer KA einen finanziellen Vorteil erlangen oder erlangen können oder zum Nachteil einer KA einen finanziellen Verlust vermeiden, (ii) ein persönliches Interesse an der Erbringung einer Finanzdienstleistung in einer Weise haben, das mit den Interessen einer KA unvereinbar ist, (iii) durch die Gewährung eines finanziellen oder sonstigen Anreizes versucht sind, ihre eigenen Interessen oder die Interessen anderer Kunden gegenüber denen einer KA zu bevorzugen, oder (iv) entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben einen finanziellen Ausgleich oder eine Sachleistung im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für eine KA annehmen.
26. Wenn der *de Minimis*-Verwalter in die von ihm verwalteten KA Vermögenswerte seiner individuell verwalteten Kunden investiert, informiert er diese Kunden, macht sie auf die Risiken von Interessenkonflikten aufmerksam, die sich aus dieser Situation ergeben, und holt (beispielsweise in Form einer Klausel im Verwaltungsmandat oder in einem seiner Anhänge) ihre vorherige allgemeine Zustimmung ein. Er stellt sicher, dass das Portfolio dieser Kunden angemessen diversifiziert bleibt und dass diese Kunden durch eine solche Anlage nicht insgesamt übermässig finanziell belastet werden (insbesondere durch Gebühren).
27. Der *de Minimis*-Verwalter zeichnet oder erwirbt auf eigene Rechnung Anteile an den von ihm verwalteten KAs nur zu Marktpreisen.

### *Organisation und Weisungen*

28. Die Massnahmen, die der *de Minimis*-Verwalter zur Identifizierung von Interessenkonflikten ergreift, können an seine Grösse und den Grad der Komplexität seiner Tätigkeiten und seiner internen Organisation angepasst werden. Sie werden kontinuierlich angewendet, um das Vorhandensein oder die Möglichkeit des Auftretens solcher Konflikte während der täglichen Arbeit zu erkennen. Sie sind in einer internen Weisung des *de Minimis*-Verwalters festzulegen, die vorschreibt, dass die betroffenen KA informiert werden, wenn ein Interessenkonflikt festgestellt wurde, der zu einer nicht auszuschliessenden Benachteiligung für die KA führen könnte. Diese Weisung gibt auch den Prozess vor, das innerhalb des *de Minimis*-Verwalters bei der Feststellung eines tatsächlichen oder

potenziellen Interessenkonflikts, einschliesslich bei der Einstellung von Personal, zu befolgen ist.

29. Das System zur Vermeidung von Interessenkonflikten verbietet die missbräuchliche Verwendung von Informationen, die von Kunden oder Dritten erhalten wurden, und beschränkt den Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern und/oder den Organen des *de Minimis*-Verwalters, deren Tätigkeiten zu solchen Konflikten führen könnten, in einem Umfang und in einer Form, die der Grösse des *de Minimis*-Verwalters angemessen ist. Die geltenden Regeln des *de Minimis*-Verwalters müssen den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiter und Organe des *de Minimis*-Verwalters behandeln.

#### *Vergütung*

30. Der *de Minimis*-Verwalter führt eine Vergütungspolitik für seine Angestellten und Organe ein, die die variable Vergütung an den langfristigen Erfolg der KAs und nicht an das Volumen der in für deren Rechnung abgeschlossenen Geschäfte knüpft. Er sorgt für die wirksame Umsetzung dieser Massnahmen und integriert sie in seinen internen Kontrollprozess.
31. Die internen Prozesse des *de Minimis*-Verwalters regeln die Politik der Verwendung von Vergütungen und Vorteilen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden (einschliesslich ihrer möglichen Annahme durch das Personal), und die geltenden Transparenzbestimmungen.

### **Art. 6 Erhebung von Gebühren und Retrozessionen**

#### *Durch den de Minimis-Verwalter*

32. Wenn der *de Minimis*-Verwalter selbst Vergütungen von der KA für die Platzierung von Anteilen bei seinen Kunden annimmt, leitet er diese Vergütungen an die betreffenden Kunden weiter, es sei denn, diese Kunden haben auf der Grundlage einer vorherigen Information durch den *de Minimis*-Verwalter über Art und Umfang der Vergütung darauf verzichtet. Kann die Höhe dieser Vergütung nicht im Voraus bestimmt werden, so teilt er diesen Kunden die Kriterien für die Berechnung und die Grössenordnung der Vergütung mit und legt anschliessend auf Verlangen des Kunden Rechenschaft über die tatsächlich erhaltenen Beträge ab.
33. Wenn der *de Minimis*-Verwalter für Rechnung der KA oder in Verbindung mit deren Anlagen Kostenteilungs- oder Retrozessionsvereinbarungen abschliesst, gibt er diese direkt oder indirekt an die betreffenden KA weiter und informiert sie in angemessener Weise.





*Durch die KA*

34. Der *de Minimis*-Verwalter unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Anleger insbesondere durch die Dokumentation (Prospekt, Information Memorandum, Fondsvertrag) der verwalteten KA angemessen informiert werden über:
- a) die Höhe der der KA belasteten Gebühren und Kosten, wenn nötig in Form einer Preisspanne oder einer Grössenordnung;
  - b) Retrozessionen, die die KA an Dritte zahlt, und Rabatte, die sie Anlegern gewährt; und
  - c) Vergütungen (einschliesslich der Management und Performance Fee), die an den *de Minimis*-Verwalter gezahlt werden.

Vom Vorstand des VSV am 25. April 2023 verabschiedet